



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Über die Regierungen

an die Kreisverwaltungsbehörden
als untere Gesundheits- sowie
untere Infektionsschutzbehörden

Nachrichtlich an das LGL

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G54e-G8390-2020/4033-5

München,
06.11.2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Schuljahr 2020/2021 im Zeichen des Infektionsschutzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

erklärtes Ziel der Staatsregierung ist es, dass trotz der aktuellen pandemischen Lage die Schulen grundsätzlich offen bleiben sollen und im Schuljahr 2020/2021 so viel Präsenzunterricht wie möglich bei bestmöglichem Infektionsschutz für alle Beteiligten durchgeführt werden soll. Grundsätzlich gilt:

An allen Schulen findet der Regelbetrieb unter Beachtung des zwischen StMUK und StMGP abgestimmten aktuellen Rahmenhygieneplans für Schulen unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Rechtslage statt. Derzeit wird der Rahmenhygieneplan Schulen an die neuen Vorgaben der 8. BayIfSMV angepasst; er wird zeitnah bekannt gemacht werden.

Ausnahmen und Befreiungen von allgemein geltenden infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen, die von den Kreisverwaltungsbehörden auf der

Grundlage der Ersten bis Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) erteilt wurden, verlieren gemäß § 26 der 8. BayIfSMV mit Ablauf des 09.11.2020 ihre Gültigkeit.

Ab dem 09.11.2020 gilt folgendes Vorgehen an den Schulen:

1. **Der Drei-Stufen-Plan wird ausgesetzt.**

Der Drei-Stufen-Plan, der sich grundsätzlich an der Sieben-Tage-Inzidenz des LGL in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt orientiert hat, wird bis mindestens 30.11.2020 ausgesetzt.

Schulschließungen, Umstellung auf Distanzunterricht oder Teilung der Klassen und eine damit verbundene Unterrichtung der Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht in Schulen aller Schularten **allein aufgrund eines bestimmten Inzidenzwerts erfolgen nicht**. Maßnahmen an den Schulen werden nur angeordnet, wenn ein Infektionsgeschehen vorliegt (siehe Nr. 3).

Die hierfür maßgeblichen Details werden im Rahmenhygieneplan Schulen dargestellt.

2. **Maskenpflicht**

Auf dem Schulgelände besteht **für alle Jahrgangsstufen Maskenpflicht**. Ausnahmen von der Maskenpflicht am Platz können gemäß § 18 Abs. 2 Satz 4 der 8. BayIfSMV allenfalls in begründeten Fällen für einzelne Schulen getroffen werden. Voraussetzung ist u. a., dass kein nachweisbares Infektionsgeschehen an der Schule besteht und der **Mindestabstand von 1,5 m** auch im Klassenzimmer (bei durchgängigem Präsenzunterricht) eingehalten werden kann.

Wegen der Tragweite der hiermit verbundenen Entscheidungen gilt weiterhin, dass Ausnahmen zur Maskenpflicht durch die Kreisverwaltungsbehörden bei der jeweiligen Regierung zur Billigung einzureichen sind. Dabei ist von den Kreisverwaltungsbehörden zugleich eine aus-

fürliche, auf die ganz konkrete Situation vor Ort abstellende und infektiologisch tragfähige Begründung mit einzureichen. Die Regierungen legen die zu genehmigenden Ausnahmen ihrerseits dem StMG vorab zur Billigung vor.

3. Bestätigter COVID-19 Fall bei einer Schülerin/einem Schüler in einer Klasse

Tritt **während regulärer Unterrichtsphasen** ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die **gesamte Klasse für bis zu vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen** und eine Quarantäne durch die zuständige Infektionsschutzbehörde angeordnet. Dies gilt gemäß den Empfehlungen des RKI für Schulen vom 12.10.2020 aufgrund der Aerosolaufsättigung bei langer Aufenthaltsdauer im Klassenzimmer in relativ beengten Raumsituationen oder schwer zu überblickenden Kontaktsituationen in der Schule **auch dann, wenn alle Personen im Raum einen MNB/MNS getragen haben**. Die gesamte Klasse bzw. der Kurs – also alle Personen(-gruppen), zu denen eine relevante Exposition (> 30 Minuten, in einem nicht ausreichend belüfteten Raum) bestand – sind als **Kontaktpersonen der Kategorie I (KP I)** zu betrachten.

Eine Abweichung von dieser Empfehlung ist zur Sicherstellung des Infektionsschutzes nicht möglich.

Die Schülerinnen und Schüler müssen sich sofort in häusliche Quarantäne begeben und werden, vorzugsweise an Tag 5 bis 7, getestet (PCR- oder AG-Test). Ein negatives Testergebnis hebt das Gesundheitsmonitoring nicht auf und beendet die Quarantäne nicht. Treten Symptome auf, ist umgehend eine Testung zu veranlassen.

Enge „außerschulische“ Kontaktpersonen positiv getesteter Schülerinnen und Schüler werden ebenfalls als **KP I** eingestuft; auch

für sie wird aufgrund des erhöhten Infektionsrisikos eine 14-tägige **Quarantäne angeordnet.**

4. Vorgehen bei Lehrkräften

Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben ebenso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen der Gesundheits- und/oder Infektionsschutzbehörden Folge zu leisten. Sie müssen sich in Isolation begeben und dürfen keinen Unterricht halten.

Die Einschätzung des Expositionsrisikos einer Lehrkraft und die Einstufung als KP I erfolgt durch das zuständige Gesundheitsamt als zuständige Fachbehörde insbesondere auf Basis der folgenden Kriterien:

- a) Abstand < 1,5 m für mehr als 15 Minuten (insgesamt)
- b) Gemeinsamer Aufenthalt mit einem infektiösen Fall für mehr als 30 Minuten in einem unzureichend gelüfteten Raum
- c) Häufigkeit des Unterrichts in der Klasse
- d) Art des Unterrichts – Frontalunterricht birgt ein geringeres Infektionsrisiko

Das Gesundheitsamt entscheidet je nach Einzelfall.

Hinsichtlich einer Priorisierung von Testungen zählen Lehrkräfte gemäß den Vorgaben des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe zwar nicht zu den Beschäftigten der Kritischen Infrastruktur (KRITIS), dennoch wird im Rahmen von Ausbruchsgeschehen aufgrund der Vielzahl ihrer beruflich bedingten Kontakte eine bevorzugte Testung empfohlen.

5. Vorgehen bei Erkrankung von Schülerinnen und Schülern

Bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch der Grundschulen/Grundschulstufen der Förderzentren weiterhin möglich. An weiterführenden Schulen ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde und ein negatives Testergebnis

(PCR oder AG-Test) bzw. eine ärztliche Bescheinigung vorliegt. Die Entscheidung über einen Sars-CoV-2-Test wird nach ärztlichem Ermessen großzügig unter Einbeziehung der Testressourcen und der Testlaufzeit getroffen. Telefonische und telemedizinische Konzepte sind möglich.

Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in allen Schularten erst wieder möglich, sofern die Schüler bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. Der fieberfreie Zeitraum soll 24 Stunden betragen. Für eine Wiederzulassung an allen Schularten ist zusätzlich zu der Symptombefreiheit von 24 Stunden die Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 (PCR- oder AG-Test) oder eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Entscheidung über einen Test wird nach ärztlichem Ermessen unter Einbeziehung der Testressourcen und der Testlaufzeit getroffen. Telefonische und telemedizinische Konzepte sind möglich.

Wir hoffen, die Hinweise sind hilfreich und danken für Ihre Mitwirkung für einen bestmöglichen Schutz der Schulfamilie.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Gabriele Hartl
Ministerialdirigentin